

Kurztitel

Tierseuchen-Untersuchungspflicht-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 90/2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 129/2012

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

13.04.2012

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

Text**Zusätzliche Untersuchungen**

§ 3. Bei Rindern, welche in Österreich oder in einem in der **Anlage** genannten Land geboren sind, ist ein Test auf das Vorliegen von BSE ab einem Alter von 72 Monaten durchzuführen. Andere Rinder sind ab einem Alter von 30 Monaten auf das Vorliegen von BSE zu testen. Bei Schafen und Ziegen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 ist ein Test auf das Vorliegen von Scrapie durchzuführen. Einhufer sind auf Rotz zu untersuchen.

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2017

Gesetzesnummer

20005301

Dokumentnummer

NOR40138399